Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Abgabegesetz für das Jahr 1800 (Juni 1800 - Juni 1801), angenommen

vom gesetzgebenden Rath in der Sitzung vom 13. Dez. 1800

[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542730

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Mittwoch, den 17 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 26 Frimare IX.

Abgabengesetz für das Jahr 1800 (Juni 1800 — Juni 1801), angenommen vom gesetzebenden Rath in der Sitzung vom 13. Dec. 1800.

(Befchluß.)

35. Im Fall ben Bertauffen oder Schenkungen, Leibrenten ausbedungen werden, fo ift die handander rungsgebur folgende:

a. Wann die Rente fich auf 4 ofo oder weniger von der Capitalfumme belauft, wird davon wie von

einer Schenfung bezahlt.

b. Wenn fie über 4 bis 8 ofo fich beläuft, fo wird die Gebühr von der einen Salfte der Capitalfumme wie von einer Schenkung, und von der andern Salfte wie von einem Kauffe bezahlt.

C. Wenn die Leibrente über 8 % von dem Capitalwerth fich belauft, so soll die Handanderungsgebur wie von einem gewöhnlichen Berkaufe be-

zahlt werden.

36. Die handanderungsgebühr muß wie folgt ent-

Bon Kauffen, Tauschen und Schenkungen innert vier Monaten vom Zeitpunkt an, wo solche der Munisipalität angezeigt werden.

Von Erbschaften innert 2 Monaten vom Zeitpunkt an, wo die Erbschaft angenommen wird; der oder die Haupterben sind gehalten, die Handanderung zu entrichten; ihnen bleibt aber der Rückgriff auf die Miterben. Im Fall dann wegen einer Erbsschaft ein Rechtsstreit entstünde, so soll die Gebühr nichtsdestoweniger, durch den oder die Haupters ben vor allem aus bezahlt werden.

Wo eine Rugniessung vorbehalten ift, da ist es an dem Rugniesser die Gebuhr zu bezählen, jedoch unter

Vorbehalt der Abrechnung gegen den oder diesenis gen, welchen das Gut der Augnieffung nachher anheimfallen follte.

38. Bon der handanderungsgebühr, nicht aber von der Pflicht der Einregistrirung und der wegen dieser zu bezahlenden Schreibgebür, sind ausgenommen:

a. Die Liegenschaften welche die Regierung ankauft.

b. Die Bertauffe, welche durch Falfimente oder gerichtliche Liquidationen geschehen.

- c. Die Sandanderung zwischen Sheleuten, deren Guter nicht in Folge einer Shescheidung getrennt worden find.
- d. Die Sandanderungen und Verträge, aber nicht die Verkäuffe zwischen Eltern und ihren Kindern oder zwischen Geschwisterten für ihr elterliches noch unvertheiltes Erbgut.
- e. Die Erbschaften und Schenkungen in gerader Linie.
- f. Die Schenkungen jum Beften öffentlicher Mildthas tigkeite oder Unterrichteanstalten.
- g. Die Schenkungen insgesamt, welche nicht ben Werth von 100 Fr. übersteigen.
- h. Die Schenkungen von Meistern an ihre Dienst, boten, wenn sie wenigstens ein Jahr ben ihnen im Dienst gestanden haben und die Summe von 400 Fr. nicht übersteigen. Was diese Summe übersteigt, bezahlt die für Schenkungen bestimmte Gebühr.
- i. Diejenigen Liegenschaften, welche innert 3 Jahren, nachdem solche veräussert worden, von dem ehes vorigen Besitzer um den nemlichen Preis wieder an die Hand genommen werden. Wird aber ein Mehrwerth dafür bezahlt, so muß von solchem die Gebühr entrichtet werden.

k. Die Abtrettungen welche von einem Antheilhaber

an einem unzertheilten Gute, an einen oder mehrere Mitbesitzer desselben gang, oder zum Theil gemacht werden, das Gut mag durch Erbschaft, Schenkung oder durch Kauf an mehrere solche gemeinschaftliche Besitzer gefommen senn.

In diesen Ausnahmen sind nicht begriffen, diesenisgen, welche, nachdem sie ihren Antheil an einem unvertheilten Gute abgetretten haben, neuerdings solchen verkaufen, so wie diesenigen, welche Fremde, an den ursprünglichen Mitbesitz eines unvertheilten Guts, nache werts von einem der Antheilhaber von seinem Antheil ganz oder zum Theil erkaussen würden.

Abzug von den Entschädniffen der öffentlichen Beamten.

38. Alle im Dienst der Republik stehende und von ihr besoldete Beaute, welche eine jährliche Besoldung oder Entschädniß von 500 Fr. bis 1600 Fr. geniessen, sind einem Abzug von 1050 auf derselben unterworffen, und von 2050 wenn die jährliche Besoldung oder die Entschädigung 1600 Fr. übersteigt.

39. Bon diesem Abjuge find ausgenommen: die Entschädniffe der Religions . und Schullehrer und der Professoren von allen Classen, die Gehalte der unter ben Waffen stehenden Militairpersonen von jedem Grade.

Unordnung zur Ausführung diefes Gefetes.

40. Die vollziehende Gewalt ift beauftragt, alle noz thigen Magregeln und Verfügungen zur Bollziehang bes gegenwärtigen Gefetzes zu treffen.

41. Sobald durch die Vollzichung gegenwärtiges Gesetz in Kraft gesetzt senn wird, find alle früheren ihm widersprechenden Gesetze und Beschlusse aufgehoben.

(Berichiedere auf diefes Beset Bezug habende Uc. tenflücke folgen im nachsten Studt:)

Kleine Schriften.

- n) Adresse des Vernerschen Kirchenraths an den Vollziehungsausschuß der helvetischen Republik vom 14. Januar 1800. Bern, gedruckt ben Stämpfi 1800. 8. S. 8.
- der Religion und ihrer Diener in Helvetien. Bon P. F. Stapfer, Mis

- nifter ber Runfte und Wiffenschaften. Bern, gedruft in der Nationalbuchbruckeren 1800. 68 S. 8.
- 3) Adresse des Vernerschen Kirchenraths an den helvetischen Vollziehungs, ausschuß, vom 19. Febrar 1800. Vern ben Ochs. 8. S. 8.

(Wir entlehnen die Anzeige Dieser 3, in unsern Blate tern bisher nicht angezeigten Schriften, aus ben R. Theolog. Unnalen Jahrg. 1800. St. 44, 45.)

Von mehreren belvetischen Flugschriften biefes Jahre, Die bem Rec. jugefommen find, berdienen diefe, gwar in febr ungleichem Grade, die Aufmertfamteit bes Theolog. Publifums. Weit die wichtigfte ift n. 2, die einer ausführlichen Anzeige werth ift, da fie einen Mann jum Berfaffer hat, ber gwar jest, den öffentlichen Nachrichten zufolge, zu Paris in gesandtschaftlichen Gi schäften arbeitet, jedoch immer wieder zu dem wichtigen Posten eines Ministers des geistl. Departements in Sch vetien, den er noch vor furgem befleidete, und der viel leicht nun noch nicht einmal erledigt fenn mag, jurud fehren fann. Die Grundfate eines folden Staats manns verdienen um fo ernstlicher erwogen zu werden, da fie von fo ausgebreitetem Einfluffe find; und fr. Abt Bente hat besivegen nicht umsonst vor 7 Jahren die Grundfate eines andern Ministers der Beiftlichfeit mit welchem frenkich der 3. Minister Stapfer nicht im allgemeinen verglichen werden foll, in der a. D. B. (3. 114) einer unparthenischen Kritit unterworken. Der andern hier angeführten Schriften wollen wir jur Ersparung bes Raums um fo turgere Erwähnung thun.

M. 1 gab die Beranlaffung gu ber Stapferscheit Mach dem Sturge von Laharpe und Confor Schrift. ten und der Ermablung des nun auch schon wieder aufgelodten Bollziehungsausschuffes, hofte die helvetifche Beiftlichkeit wieder beffere Zeiten; Labarpe hatte in In febung bes Chriftenthums frang. Grundfage und foll einmal den Minifter St.', als diefer ben dem Dint torium einen Bortrag seines Departements ju thut hatte, gefragt haben: ob er in Sachen des unglau bens (der Wiffenschaften) oder des Aberglaubens (der Religion), etwas vorzutragen habe; auch war es noch unter Labarpe, daß die Regierung jur Tageford. nung gieng, als Stapfer 1) gegen bie Unftellung bed Beckers Wegel jum Pfarrer, Borftellungen machte. Bon dem neuen Regierungsausschuffe dachte man bef

1) S. Theologische Rachrichten Mr. 31.